



Statuten des Vereins «BALL SPORT CLUB Grosshöchstetten»

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1: Rechtsnatur und Zweck	2
Art. 2: Verbandszugehörigkeit.....	2
Art. 3: Gliederung	2
Art. 3.1 Untervereine	2
II. Mitgliedschaft.....	2
Art. 4: Mitgliederkategorien.....	2
Art. 5: Eintritt.....	2
Art. 6: Mutationen.....	2
Art. 7: Pflichten.....	2
Art. 8: Beiträge	3
Art. 9: Ausschluss.....	3
III. Organisation und Leitung.	3
Art. 10: Vereinsorgane	3
Art. 11: Hauptversammlung	3
Art. 12: Ordentliche Geschäfte.....	3
Art. 13: Abstimmung und Wahlen.....	4
Art. 14: Vorstand	4
Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 16: Revision	5
IV. Finanzen	5
Art. 17: Einnahmen und Ausgaben.....	5
Art. 18: Zahlung der Beiträge	5
Art. 19: Spezialfonds.....	5
V. Tätigkeit des Vereins	5
Art. 20: Sportbetrieb	5
Art. 21: Juniorenförderung.....	5
VI. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 22: Statutenänderungen	5
Art. 23: Auflösung.....	6
Art. 25: Haftung	6
Art. 26: Beschlüsse	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsnatur und Zweck

Unter dem Namen «Ball Sport Club Grosshöchstetten» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZBG, mit Sitz in Grosshöchstetten, nachstehend «BSC Grosshöchstetten».

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Der «BSC Grosshöchstetten» ist dem Schweizerischen Handballverband (SHV) angeschlossen.

Art. 3: Gliederung

Der «BSC Grosshöchstetten» gliedert sich in einen aus Aktiv- und Juniorenmitgliedern, sowie Passiv- und Ehrenmitgliedern bestehenden Verein.

Art. 3.1 Untervereine

Der BSC Grosshöchstetten ist ermächtigt, Untervereine zu gründen, um seine Ziele besser fördern zu können und seine Reichweite zu erweitern. Die Gründung eines Untervereins Bedarf eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes des Hauptvereins.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 5: Eintritt

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Jüngere Mitglieder gelten als Junioren.

Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abzugeben. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich im «BSC Grosshöchstetten» um das Vereinswesen aussergewöhnliche Verdienste erworben haben. Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins, die sich zu einem jährlichen Betrag verpflichten.

Art. 6: Mutationen

Aufnahme- und Übertrittsgesuche sowie Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Der Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen, wobei die Beitragspflicht erfüllt sein muss.

Art. 7: Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsorgane zu unterziehen.

Aktiv- und Juniorenmitglieder sind insbesondere gehalten, Hauptversammlungen und Trainings regelmässig zu besuchen und sich abzumelden, wenn sie abwesend sind. Weiter wird von Aktiv- und Juniorenmitgliedern die aktive Mithilfe an Vereinsanlässen vorausgesetzt.

Art. 8: Beiträge

Alle Mitglieder, ausser Ehrenmitglieder, bezahlen einen jährlichen durch die Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

Art. 9: Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt aus wichtigen Gründen, auf Antrag des Vorstandes, durch die Hauptversammlung, sofern wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dem auszuschliessenden Mitglied ist Gelegenheit zur Vernehmlassung einzuräumen.

III. Organisation und Leitung.

Art. 10: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren.

Für besondere Zwecke können Kommissionen oder Organisationskomitees gebildet werden.

Art. 11: Hauptversammlung

Der «BSC Grosshöchstetten» tritt üblicherweise im Frühjahr (nach Beendigung der Saison) zur ordentlichen Hauptversammlung zusammen. Die Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden wird mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auf der Homepage www.bscg-handball.ch publiziert und rechtzeitig in den Mannschaften kommuniziert. Eine schriftliche Einladung kann beim Vorstand angefordert werden. Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit auf Begehren des Vorstandes oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Stimmberechtigte Mitglieder können bis 5 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftliche Anträge unterbreiten. Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Ordentliche Geschäfte

Der Hauptversammlung stehen insbesondere zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budget
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Ehrungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Gegenstände, für die nach Statuten oder Gesetz die Hauptversammlung zuständig ist.

Art. 13: Abstimmung und Wahlen

Alle Aktiv-, Junioren- (ab 16 Jahren), Passiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes können Wahlen geheim erfolgen. Bei Wahlen entscheidet das absolut, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei offener Abstimmung hat das Präsidium Stichentscheid.

Art. 14: Vorstand

Der «BSC Grosshöchstetten» wird durch den Vorstand vertreten. Dieser besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten (und Co-Präsidenten)
- Finanzen
- Technische Kommission (TK)

Die Vorstandsmitglieder werden bei Neuwahlen an der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, bei Erneuerungswahlen auf ein Jahr.

Bei Bedarf kann er durch weitere Mitglieder ergänzt werden, die nach Möglichkeit als Vertreter der Aktivmannschaften auftreten und sich um die Aufgabenbereiche

- Marketing
- Spielbetrieb
- Junioren
- Breitensport
- Leistungssport
- Medien
- Sekretariat

kümmern. Diese Vorstandsmitglieder werden an der Hauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Jede Aktivmannschaft ist verpflichtet, ein Vorstandsmitglied zu stellen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit (mindestens drei) seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15: Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist verantwortlich für einen geordneten Vereinsbetrieb und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Insbesondere sorgt er für:

- Organisation und Leitung eines straffen und zweckmässigen Vereinsbetriebs
- Organisation und Leitung des Sportbetriebes
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Einberufen und vorbereiten der Hauptversammlung
- Behandeln der Mutationen
- Rechnungsführung und Vermögensverwaltung; Beschlussfassung über nicht budgetierten Ausgaben bis CHF 1'000.00 im Einzelfall, jedoch im Vereinsjahr maximal 10% der genehmigten Ausgaben
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einsetzen von Kommissionen und Organisationskomitees
- Festlegung und Programme im sportlichen und gesellschaftlichen Bereich.

Der Vorstand führt seine Geschäfte nach gesunden und sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortliche. Er kann ferner bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegieren, behält aber die Gesamtverantwortung.

Art. 16: Revision

Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und das Vereinsinventar und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer ist unbegrenzt, muss aber jährlich bestätigt werden.

IV. Finanzen

Art. 17: Einnahmen und Ausgaben

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- den durch die Hauptversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen
- freiwillige Beiträge und Sponsoring
- Überschüsse
- Zinsen der Kapitalien

Sie dienen in erster Linie zur Bestreitung der normalen Ausgaben, insbesondere der Verbandsbeiträge, Hallenmieten und der Anschaffungen.

Art. 18: Zahlung der Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben. Die Beitragspflicht beginnt ab Datum der Aufnahme. Abhängig vom Eintrittsdatum wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig geschuldet.

Art. 19: Spezialfonds

Der Verein kann zu besondere Zwecke Spezialfonds gründen, die zweckgebunden zu verwenden sind. Ist ihr Zweck infolge Änderung der ursprünglichen Verhältnisse unerreichbar geworden, so entscheidet die Hauptversammlung über die Weiterverwendung.

V. Tätigkeit des Vereins

Art. 20: Sportbetrieb

Der Verein bietet die Möglichkeit Handball zu spielen. In der Regeln finden wöchentlich ein oder mehrere Trainings pro Mannschaft statt.

Art. 21: Juniorenförderung

Der «BSC Grosshöchstetten» ist bestrebt eine aktive Juniorenförderung in der Region zu betreiben. Die Trainer und Betreuer werden zu diesem Zweck gezielt ausgebildet. Das Jugend- und Sportwesen ist im Verein zu berücksichtigen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22: Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch den Vorstand oder 5 Mitglieder beantragt werden und bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Hauptversammlung.

Art. 23: Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden, sofern nicht die Hälfte oder mehr stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand stimmen. Vermögen und Inventar sind dem zuständigen Verband zu übergeben, der es bis zur Gründung eines neuen Vereins verwaltet.

Art. 25: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 26: Beschlüsse

Für alle in diesen Statuten nicht geregelten Vereinsangelegenheiten sind protokollierte Hauptversammlungs- oder Vorstandsbeschlüsse massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 31. Mai 2024 durchberaten und in dieser Fassung angenommen:

Der Präsident